

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Buchhauser GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) der Buchhauser GmbH (im Folgenden kurz BC genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 BC ist berechtigt, den erteilten Auftrag selbst durchzuführen oder durch einen dazu berechtigten Dritten durchführen zu lassen. Die gegenständlichen AGB gelten auch im Fall der Auftragsdurchführung durch einen von BC beauftragten Dritten.
- 1.3 Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem BC Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. seiner Bestellung, dass er die AGB der BC vollinhaltlich akzeptiert, dass für die Auftragsdurchführung ausschließlich die AGB der BC gelten und dass diese somit zum Vertragsinhalt geworden sind. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des Auftraggebers selbst, haben für diese Auftragsdurchführung keine Gültigkeit, auch wenn BC diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine solche ersetzt, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.5 Nebenabreden, Abänderungen oder Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von der BC firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- 1.6 Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2 Kostenvoranschläge, Angebot und Annahme

- 2.1 Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von BC nach bestem Fachwissen erstellt. BC leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenvoranschläge. Von BC erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Angebote der BC erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind die Angebote der BC unverbindlich. Preisgruppeneinstufungen aufgrund von an BC übergebenen Proben und Mustern sind stets unverbindlich.

- 2.3 Sofern nichts Abweichendes angegeben bzw. im Angebot ausdrücklich erwähnt ist, sind die Preise der BC in EURO angegeben und verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag, wenn BC selbst beitragspflichtig ist.
- 2.4 Die BC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers (bzw. des bevollmächtigten Anlieferers) zu überprüfen und kann von der Rechtmäßigkeit seiner Vollmacht ausgehen.
- 2.5 Verträge mit der BC kommen durch schriftliche, mündliche oder konkludente Vertragsannahme zustande.
- 2.6 Unterschriften auf dem BC-Lieferschein (Übernahmeschein) gelten jedenfalls als Anbotsannahme.

3 Preise

- 3.1 Sämtliche für die von BC zu erbringenden Leistungen von BC genannten oder mit BC vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch BC oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag, sofern nichts anderes vereinbart.
- 3.2 Die BC ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen (Kollektivvertragsänderungen, Kosten für Fremdmaterialien, Transporte, Finanzierung oder Gebühren, Steuern und Abgaben etc.) im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

4 Eingangskontrolle und Übernahme von Abfällen

- 4.1 Der Auftraggeber hat nach bestem Wissen all jene Angaben zu machen, die nach bundes-, landes- und/oder europarechtlichen Rechtsnormen und technischen Richtlinien für die Übergabe/Übernahme von Abfällen vorgeschrieben sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Bestimmungen der Abfallnachweis-, Abfallverzeichnis-, Abfallverbrennungs- und Abfallbilanzverordnung und Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 4.2 Der Auftraggeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die BC oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle entstehen.
- 4.3 Falls bzgl. der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist die BC berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers auch nach der Übernahme untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung für beide Seiten verbindlich. Die durch eine Sortierung, Zwischenlagerung

oder Manipulation aufgrund einer falschen Deklaration erforderlichen Mehraufwände werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.4 Im Fall einer falschen Deklaration der Abfälle kann der Auftraggeber entweder den von BC vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. Preisänderung) zustimmen, oder die Abfälle in Teilen oder zur Gänze auf eigene Kosten und eigenes Risiko unverzüglich zurücknehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Entscheidung innerhalb eines Werktages nach Versenden der Abweichungsmeldung schriftlich mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieses Zeitraums eine schriftliche Mitteilung über die weitere Behandlung an die BC erstattet, ist diese berechtigt, die vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen (Ersatzvornahme) und dabei entstandene Mehrkosten dem Auftraggeber entsprechend in

Rechnung zu stellen. Für den Zeitraum bis zur Abholung durch den Auftraggeber oder bis zur Durchführung der Ersatzvornahme sind vom Auftraggeber Lagergebühren in der Höhe des fünffachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe an die BC zu entrichten. Wird festgestellt, dass bei angelieferten Abfällen Gefahr in Verzug gegeben ist und der gegenständliche Abfall unverzüglich zu einem befugten Unternehmen gebracht werden muss, ist die BC berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ein solches befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Der dabei anfallende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Bei Nichteinhaltung der zugesicherten Spezifikation, insbesondere bei der Übergabe von radioaktiven Abfällen bzw. mit radioaktiven Stoffen kontaminierten Abfällen kommt der Auftraggeber für die Kosten allenfalls erforderlicher Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen auf.

4.5 Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch die BC oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.

4.6 Abfälle werden nur mit dem ausgefüllten und unterschriebenen BC-Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein angenommen. Der Auftraggeber (bzw. der vom Auftraggeber bevollmächtigte Anlieferer) bestätigt die richtige Klassifizierung, die Vollständigkeit der Angaben und den erteilten Auftrag zur ordnungsgemäßen Entsorgung durch die Unterschrift auf dem BC-Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein. Die Übernahme der Abfälle kann verweigert werden, wenn der vorliegende BC-Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein fehlt, unvollständig ist oder keine ausreichende Klassifizierung der Abfälle enthält. Das Gleiche gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behälter oder Mängel derselben. Verweigert BC die Übernahme, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abfälle auf eigene Kosten und eigenes Risiko unverzüglich zurückzunehmen.

Pkt 4.4. gilt sinngemäß.

4.7 Abfälle, die bei der BC grundsätzlich nicht übernommen werden, sind:

- Radioaktive Stoffe
- Explosive Stoffe (wie z.B. pyrotechnische Stoffe, Sprengmittel, Munitionsabfälle etc.)
- Abfälle, die chemische oder biologische Kampfstoffe enthalten.

Pkt 4.4. gilt sinngemäß.

4.8 Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem Auftraggeber noch dem Transporteur Ansprüche gegen die BC zu.

5 Eigentumsverhältnisse

- 5.1 Abfälle, für die die BC keine Sammler- oder Behandlererlaubnis besitzt, gehen nicht in den Besitz und das Eigentum der BC über. BC führt für solche Abfälle allenfalls lediglich Transportleistungen durch. Ein Besitz- und Eigentumsübergang findet auch bei bloßen Vermittlungstätigkeiten durch BC nicht statt.
- 5.2 Abfallbesitzer ist stets der Auftraggeber, nicht aber das Transportunternehmen.
- 5.3 Vom Auftraggeber bereitgestellte Abfälle gehen mit Beendigung des Abladevorganges (= unterschriebener BC – Übernahmeschein) und erfolgter positiver Eingangskontrolle in der Betriebsstätte der BC in den Besitz und in das Eigentum von BC über.
- 5.4 Die von der BC bereitgestellten Behältnisse und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum (Container, Mulden, Behälter etc.).

6 Bereitstellung und Abholung von Behältnissen und Container

- 6.1 Seitens BC wird für die Reinheit und Dichtheit der bereitgestellten Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.
- 6.2 Die Angaben über Größe und Tragkraft der Behältnisse sind nur Näherungswerte. Aus unwesentlichen Abweichungen davon können weder Preisminderungen noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Fahrer bei der Abholung alle notwendigen Papiere nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig ausgefüllt auszuhändigen. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinn des ADR, GGBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 6.4 Sind Zufahrtswege zum und vom Aufstellungs- bzw. Abholort nicht für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar, haftet der Auftraggeber für Transportschäden und Bergungskosten. Ist die Auftragsdurchführung aus diesem Grund nicht möglich, werden die angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 6.5 Der Auftraggeber hat den Aufstellungsort für die Behältnisse genau zu bezeichnen und für eine problemlose Abholung sowie eine vorschriftsmäßige Sicherung der Behälter zu sorgen. Der Auftraggeber hat vor Aufstellung der Behälter eine entsprechende Erlaubnis des Grundeigentümers oder bei der Benützung von öffentlichen Grund die Bewilligungen der zuständigen Behörden einzuholen.

- 6.6 Die BC übernimmt für allfällige Fristverzögerung der Auftragsdurchführung oder verspäteter Abholungen keinerlei Haftung. Der Auftraggeber erklärt, in diesem Zusammenhang keinesfalls Schadensansprüche geltend zu machen.
- 6.7 Die Behälter dürfen nur bis zur/zum zulässiger Inhaltsgröße und Ladegewicht befüllt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die StVO) einzuhalten. Für Um- oder Abladungen wegen Überfüllung der Behälter hat der Vertragspartner zu sorgen.
- 6.8. Die Abfälle sind vom Vertragspartner entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen sowie unserer Übernahmekriterien zu deklarieren. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch eine unrichtige Deklaration entstehenden Kosten und Schäden. BC ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Vertragspartners zu untersuchen und zu analysieren.
- 6.9 Die Abfälle gehen mit der Übernahme durch BC in deren Eigentum über (Verladen des Behältnisses auf dem LKW). Bei unrichtiger Deklaration oder sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründen ist BC berechtigt, auch nach Übernahme der Abfälle diese an den Vertragspartner rückzustellen, wobei dieser zur Rücknahme verpflichtet ist.
- 6.10 Jede Beschädigung von Behältern während der Befüll- oder Stehzeit hat der Vertragspartner zu vertreten. BC Behälter dürfen nur von der BC autorisierten Fahrzeugen transportiert, umgestellt, entleert oder bewegt werden. Absetzmulden und Abrollcontainer sind nicht als Lastaufnahmemittel zugelassen und dürfen daher nicht verhooben werden. Für jegliche Verhebung mittels Kran darf nur die „kranbare Absetzmulde“ (Lastaufnahmemittel gem. Richtlinie 98/37/EG – Anhang I) laut dazugehörigen gültigen Sicherheitsbestimmungen verwendet werden.

7 Selbstanlieferung von Abfällen

- 7.1 Bei Selbstanlieferungen der Abfälle zur Übernahmestelle der BC durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals der BC unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber allein für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.
- 7.2 Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern, so müssen diese witterungsbeständig, lagerungsfähig und dicht schließend sein und den Namen und die Anschrift des Auftraggebers in deutlich lesbarer Schrift tragen.
- 7.3 Die Beschriftung jedes Behälters muss überdies den Inhalt desselben klar ersichtlich machen. Die Kennzeichnung muss mit dem Vermerk auf dem vorliegenden BC-Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein übereinstimmen.
- 7.4 Für Schäden, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen haftet der Auftraggeber.
- 7.5 Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften hinsichtlich Anbringung von Gefahrenzeichen und sonstiger Transportbezeichnung. Verstößt der Auftraggeber dagegen

und erwächst der BC daraus ein vermögensrechtlicher Nachteil (z.B. Verwaltungsstrafe), so wird dieser dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7.6 Gefährliche bzw. giftige Abfälle sind in geeignete lagerungsfähige, wasserdichte Behälter bereitzustellen, deren Abdeckung gegen einfaches Öffnen gesichert sein muss.

7.7 Die Anlieferung geht auf Kosten des Auftraggebers. Betriebsnotwendige Warte- oder Stehzeiten werden von der BC nicht ersetzt.

8 Übergabe von Abfällen durch BC

8.1 Bei der Übergabe von Abfällen beauftragt die BC explizit die vollständige umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung. Der Auftragnehmer hat der BC die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auf Verlangen zu bestätigen.

8.2 Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. Abfallwirtschaftsgesetz idgF zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen. Entzug oder Änderungen des Genehmigungsumfanges sind der BC unverzüglich zu melden. Die BC ist diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

9 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

9.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.

9.2 Die BC stellt für ihre Tätigkeiten (z.B. Entsorgung, Analysen, Behälterbeistellungen, div. Dienstleistungen etc.) Preise nach der jeweils letztgültigen Preisliste bzw. bei Sondervereinbarungen nach der letztgültigen Vereinbarung dem Auftraggeber in Rechnung. Zahlungen des Auftraggebers sind ohne jeden Abzug sofort fällig.

9.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass das Personal der BC die Menge bzw. das Gewicht und die zutreffende Klassifikation der Abfälle ermittelt, auch wenn bei der Übergabe weder der Auftraggeber noch eine dazu befugte Person des Auftraggebers anwesend ist. Das auf diese Weise ermittelte Gewicht (Volumen, Menge) und die zutreffende Klassifikation dienen als Rechnungsgrundlage.

9.4 Im Falle des verschuldeten oder unverschuldeten Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie der gesetzlichen Verzugszinsen vom ausständigen Betrag.

9.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch BC zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet BC dem Auftraggeber eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

9.6 Der Auftraggeber kann Forderungen gegen die BC nur insoweit aufrechnen, als diese Aufrechnung vorab mit der BC schriftlich vereinbart bzw. diese Forderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

- 9.7 Zahlungen können mit schuldenbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der Geschäftskonten der BC geleistet werden. Zahlungen, die entgegen dieser Vereinbarung geleistet werden, werden nur dann als schuldenbefreiend anerkannt, wenn diese Zahlung der BC tatsächlich zugekommen ist (z.B. Barzahlung, gedeckter Verrechnungsscheck).
- 9.8 Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist die BC berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorkassa, Barzahlung, Nachname oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9.9 Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist BC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport, Lagerung, Manipulation) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10 Reklamationen

- 10.1 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche (auch solcher aus einer Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von BC) müssen vom Auftraggeber innerhalb von zwei Tagen nach Übergabe der Abfälle schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls gelten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers als verfallen.

11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz. Es findet ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht Anwendung.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, welche der BC durch eine Verletzung seiner Pflichten, insbesondere durch fehlende, falsche und/oder eine nicht nachvollziehbare Kennzeichnung oder Einstufung des Abfalls durch den Auftraggeber sowie durch Nichtbekanntgabe besonderer Gefahrenpotenziale bei der Anlieferung (z.B. durch Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Gebinde) und/oder Behandlung der Abfälle entstehen.
- 12.2 Der Auftraggeber haftet weiters für derartige Schäden, sofern diese durch einen ihm zurechenbaren Dritten verursacht worden sind. Den Auftraggeber trifft die Beweislast, dass er für in diesem Zusammenhang gegen ihn gerichtete Haftungsansprüche nicht haftet.

- 12.3 Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt BC keinerlei Haftung. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang BC gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 12.4 Eine Inanspruchnahme von BC aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch BC.
- 12.5 Die Pflichten der BC ruhen, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die BC nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie etwa Streik etc.) wesentlich erschwert oder unmöglich wird.
- 12.6 Der Vertragspartner erteilt die jederzeit widerrufbare Einwilligung zur schriftlichen oder fernmündlichen Betreuung, insbesondere auch zur Zusendung von Werbe- und Informationsmaterial seitens der BC und deren verbunden Unternehmen.
- 12.7 Anlieferer und Abholer haften für Schäden, die sie auf dem Betriebsgelände der BC verursachen.
- 12.8 Für Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen der BC entsprechen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind, ausgenommen bleiben Schäden höherer Gewalt.
- 12.9 Für Reifenschäden übernimmt die BC keine Haftung.